

Geplanter Kalksteinabbau bei Bölgental

- Auslegung der Antragsunterlagen vom 16. Dez. 2020 bis 15. Januar 2021 -

Seit September des Jahres liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs und eines Schotterwerks bzw. einer mobilen Brecher- und Klassieranlage bei Bölgental beim Landratsamt als Genehmigungsbehörde vor. Die sogenannte Eingangsprüfung ist mittlerweile abgeschlossen, ebenso die Behördenbeteiligung. Der von der Gemeinde beauftragte Fachanwalt Dr. Heer hat nach ausführlicher Beratung und Abstimmung im Gemeinderat eine umfassende Stellungnahme abgegeben, in der die Gründe aus Sicht der Gemeinde vorgetragen werden, wonach das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Wir verweisen auf den Bericht im Mitteilungsblatt vom 13.11.2020, der in dieser Ausgabe auf Seite 4 nochmals abgedruckt ist.

Der Antrag umfasst eine Fläche von 30,6 ha süd-östlich von Bölgental, davon sind etwa 20 ha für den Abbau vorgesehen. Der Betrieb des Steinbruchs gliedert sich in eine sogenannte Aufschlussphase zu Beginn und eine Regelphase im Anschluss daran auf. Laut Antrag beträgt das jährliche durchschnittliche Abbauvolumen 700.000 t (Regelbetrieb) bzw. 350.000 t (Aufschlussphase). Als Laufzeit sind ca. 25 Jahre angegeben. Der Betrieb ist zu den Tageszeiten 6 – 22 werktags Uhr vorgesehen, laut der Beschreibung ist kein Transport in den Nachtzeiten geplant. Im Antrag sind übers Jahr gerechnet durchschnittlich 260 LKW-Bewegungen am Tag genannt. Antragsgegenstand sind auch baurechtliche Anträge zur Genehmigung u. a. der Gesteinsaufbereitungsanlagen (u. a. Schotterwerk). Während der Aufschlussphase kommt ein mobiles Gerät zum Einsatz. Das Gestein soll in dieser Phase zur Verarbeitung teils per LKW auch zum Werk Kernmühle transportiert werden. Für den Regelbetrieb soll ein stationäres Schotterwerk errichtet werden. Der Steinbruch Bölgental soll ausschließlich über die Kreisstraße 2508 Gröningen - Bölgental und die OD Gröningen erschlossen und an das Verkehrsnetz angebunden werden. Die frühere Überlegung einer Jagst- und Autobahnquerung zum Steinbruch Kernmühle ist nicht mehr vorgesehen.

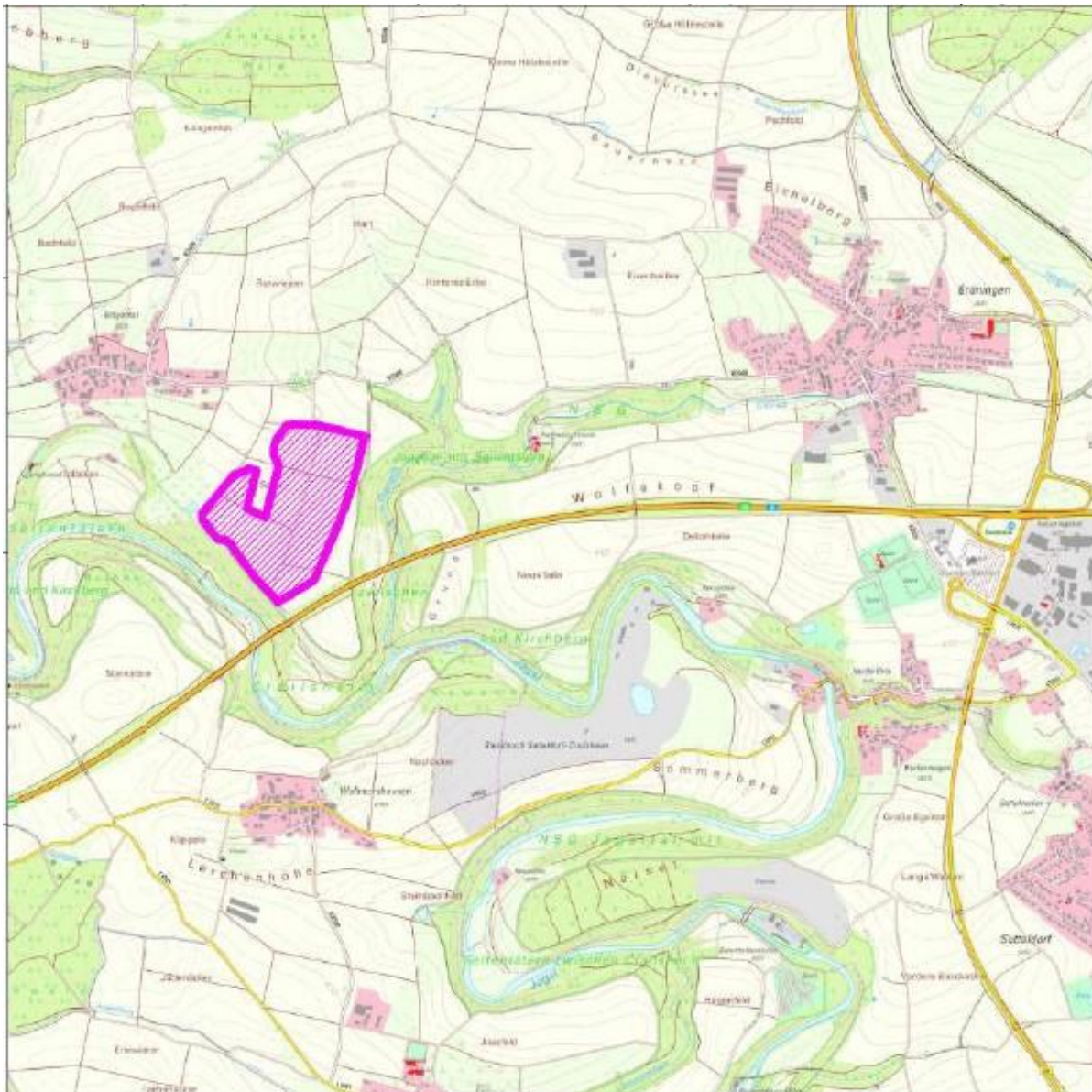
Das Landratsamt hat mittlerweile die Fristen für die öffentliche Auslegung festgelegt.

Wir verweisen auf die nachfolgende öffentliche Bekanntmachung des Landkreises, die auch in unserem Mitteilungsblatt abgedruckt ist. Vom 16. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021 liegen die Unterlagen im Landratsamt Schwäbisch Hall aber auch auf dem Rathaus in Satteldorf öffentlich aus. Falls sie die Unterlagen im Rathaus Satteldorf einsehen möchten, melden sie sich bitte im Zimmer 2, Erdgeschoss. Daneben besteht auch die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall (Link siehe Bekanntmachung).

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich vom 16. Dez. 2020 bis 15. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Auf die Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall (siehe Seite 2) wird verwiesen.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass alle die sich betroffen fühlen, von ihren Rechten Gebrauch machen, Einsicht nehmen sollten und vor allem auch ihre Bedenken, Einwendungen und Anliegen selbst schriftlich vorbringen. Jeder/jede Betroffene hat seine/ihre Rechte selbst wahrzunehmen und ggf. geltend zu machen, insbesondere soweit Beeinträchtigungen am Eigentum (z.B. durch Sprengung) oder der Gesundheit befürchtet werden.

Der Erörterungstermin nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für Mittwoch, den 24. März 2021, in der Sport- und Festhalle Satteldorf terminiert. An diesem Termin und ggf. am darauffolgenden Tag werden die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen öffentlich durch das Landratsamt erörtert.



Auszug aus dem Mitteilungsblatt vom 13.11.2020 – Aus der Arbeit des Gemeinderats

Geplanter Kalksteinabbau bei Bölgental – Stellungnahme der Gemeinde Satteldorf und Versagen des Einvernehmens

Der geplante Muschelkalkabbau bei Bölgental hat die kommunalpolitische Diskussion im Jahr 2018 bestimmt. Das seinerzeit eingereichte Bürgerbegehren wurde zugelassen und im Rahmen eines Bürgerentscheides am 01.07.2018 entschieden. Die Entscheidung des Bürgerentscheides war eindeutig und brachte einen demokratisch legitimierten Handlungsauftrag für die Gemeinde, den Anschluss und Betrieb eines Steinbruchs im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern. Im September dieses Jahres hat nun die Firma Schön und Hippelein den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Anschluss und Betrieb des Kalksteinabbaus mit Gesteinsaufbereitungsanlage beim Landratsamt als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht (wir berichteten ausführlich im Mitteilungsblatt am 23.10.2020).

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung beriet der Gemeinderat ausführlich über die im Rahmen der Behördenbeteiligung abzugebende Stellungnahme sowie über die Erteilung des

baurechtlichen Einvernehmens. Mit Blick auf die besondere Situation rund um den Corona-Virus bestand neben dem unter strengen hygienischen Auflagen möglichen Besuch der öffentlichen Gemeinderatssitzung als Zuhörer auch die Möglichkeit, die Sitzung über den Live-Stream auf der gemeindlichen Internetseite zu verfolgen. Diese Möglichkeit wurde auch von ca. 100 Bürgerinnen und Bürgern genutzt.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst eine Fläche von 30,6 ha süd-östlich von Bölgental, wobei von dieser Gesamtfläche etwa 20 ha für den Abbau vorgesehen sind. Der Betrieb des Steinbruchs ist in eine sogenannte Aufschlussphase zu Beginn und eine Regelphase im Anschluss daran aufgeteilt. Im Antrag wird von einem jährlichen durchschnittlichen Abbauvolumen von 700.000 t während des Regelbetriebes ausgegangen, in der Aufschlussphase wird eine Abbaumenge von 350.000 t angenommen. Als Laufzeit sind ca. 25 Jahre angegeben. Der Betrieb ist zu den Tageszeiten 6 – 22 Uhr vorgesehen, laut der Beschreibung ist kein Transport in den Nachtzeiten geplant. Im Antrag sind übers Jahr gerechnet durchschnittlich 260 LKW-Bewegungen am Tag genannt. Inhalt des Antrages sind auch die baurechtlichen Anträge zur Genehmigung u. a. der Gesteinsaufbereitungsanlagen, insbesondere auch des Schotterwerks. Während der Aufschlussphase kommt ein mobiles Gerät in Einsatz, während der Regelphase wird ein stationäres Schotterwerk errichtet. Nicht mehr beinhaltet im Antrag ist die Überlegung die Jagst und die Bundesautobahn 6 zu queren um eine Verbindung zum Steinbruch Kernmühle zu schaffen.

Sobald im Rahmen der Eingangsprüfung entschieden ist, ob und welche weiteren Unterlagen nachgefordert werden, wird das Landratsamt die sogenannte Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen, informierte Bürgermeister Kurt Wackler. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch jeder Einzelne gefordert, seine Betroffenheit gegenüber der Genehmigungsbehörde zum Ausdruck zu bringen. Jeder/jede Betroffene hat seine Rechte selbst wahrzunehmen und ggf. geltend zu machen, insbesondere soweit Beeinträchtigungen am Eigentum (z.B. durch Sprengung) oder der Gesundheit befürchtet werden. Ergänzend zu der Bekanntmachung des Landratsamtes wird die Gemeinde auf die kommenden Offenlegungsfristen im Mitteilungsblatt hinweisen, wobei der genaue Zeitpunkt im Moment noch offen ist.

Zur fachlichen und rechtlichen Beratung hat die Gemeinde bereits seit geraumer Zeit ein Fachanwaltsbüro hinzugezogen. Zur weiteren fachlichen Unterstützung wurden verschiedene Fachgutachter beauftragt. Zusammen mit dem beauftragten Rechtsanwalt und den Fachgutachtern hat die Verwaltung mit dem Gemeinderat die Unterlagen aufgearbeitet und detailliert geprüft, wo Ansatzpunkte gegeben sind, um entsprechend dem Votum des Bürgerentscheides argumentieren zu können. Die wichtigsten Punkte der Stellungnahme wurden von Bürgermeister Kurt Wackler sowie von Rechtsanwalt Dr. Heer vorgestellt.

Aus Sicht der Gemeinde sind raumordnerische Belange verletzt. Insbesondere wird die frühere Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart, wonach es sich um einen alternativlosen Standort handelt, ganz erheblich bezweifelt und aus Sicht der Gemeinde hätte ein sogenanntes Raumordnungsverfahren durch die Raumordnungsbehörde, d. h. dem Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführt werden müssen. Als zentraler Punkt ist aus Sicht der Gemeinde die Frage der Erschließung des beantragten Standortes und die vollkommen unzureichende Verkehrsanbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im Raum. Sowohl das Recht zur Nutzung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Wege zum Zwecke der Zufahrt von der Kreisstraße zum Bruch als auch das Recht zum Abbau auf den im geplanten Abbaugelände liegenden Wege ist nicht gegeben. Auch deshalb fehlt es am sogenannten Sachbescheidungsinteresse, darüber hinaus ist ein Privatgrundstück mit überplant, für diese Fläche gibt es auch keinen Anspruch auf Abbaugenehmigung.

Die Kreisstraße K2508 ist sowohl von der Straßenausbaubreite als auch aus technischer Sicht nicht für den LKW-Verkehr im beantragten und zu erwartenden Umfang geeignet. Auch die verkehrlichen Auswirkungen auf Gröningen und insbesondere auch die dort ggf. zu erwartende Lärmbelastung ist im Antrag nicht dargestellt und nicht berücksichtigt. Bei der Zahl der LKW-Bewegungen muss mit mittleren Spitzen über 500 LKWs am Tag gerechnet werden. Die Berücksichtigung ist aus Sicht der Gemeinde unumgänglich, nach Bewertung und Begutachtung durch die Gemeinde ist eine Überschreitung der zulässigen Lärmpegel an der Bölgentaler Straße als auch in der Gröninger Hauptstraße zu erwarten. Auch Sicherheitsfragen und erhebliche Gefährdungen entlang der sehr engen Ortsdurchfahrt im Bereich der Bölgentaler Straße bis zur Einmündung in die Gröninger Hauptstraße sind zu erwarten. Dies auch besonders mit dem Blick auf den Fußgängerverkehr und die Gefahrensituation im Bereich der Bushaltestellen und des Umsteigepunktes beim Brauereigasthof Wacker. Weitere Punkte, die der Genehmigung des Vorhabens widersprechen betreffen die Auswirkungen in Folge von zu erwartendem Staubniederschlag, ebenso wie des zu erwartenden Lärmes, ebenso wie Einwirkungen auf Umweltbelange, insbesondere mit Blick auf das angrenzende FFH-Gebiet im Jagst- und Gronachtal. Darüber hinaus sind auch verschiedene Punkte nicht hinreichend und verbindlich im Sinne von Höchstmengen und Fahrzeugfrequenzen in den Antragsunterlagen fixiert. Darüber hinaus sind Sicherheitsaspekte wie bspw. die am Rand des Gebiets verlaufende Gashochdruckleitung DN500 nicht berücksichtigt. Erheblich bezweifelt werden die dargestellten Verkehrsmengen und -lasten und insbesondere ist die Betrachtung unter Zugrundelegung von durchschnittlichen Jahresmittelwerten aus Sicht der Gemeinde nicht korrekt. Im Interesse der Bürgerschaft und der Anlieger ist eine Grenzbetrachtung erforderlich; dies auch unter dem Eindruck, dass die verschiedenen Anlagekomponenten des geplanten und beantragten Splitt- und Schotterwerks in Teilen wesentlich höhere Leistungskapazitäten ermöglichen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig den vorgetragenen Punkten zu und beauftragte die Verwaltung, entsprechend im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Stellung zu nehmen und das Einvernehmen zu den baurechtlichen Vorhaben zu versagen. Ausdrücklich wurde auch nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten auch, soweit sie sich in ihrem Rechten wie Eigentum und Gesundheit betroffen fühlen, dies fristgerecht vorbringen sollten. Jeder/jede ist insofern selbst verpflichtet, die eigenen Rechte zu wahren.